DIGITALISIERUNG LERNEN

tourismus 360 grad digital

LANDESTOURISMUSVERBAND SACHSEN

Die wichtigsten Fragen & Antworten zur digitalen Barrierefreiheit im Tourismus

Ab dem 28. Juni 2025 sind viele Unternehmen in Deutschland gemäß dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verpflichtet, eine Barrierefreiheitserklärung für ihre digitalen Angebote bereitzustellen. Während öffentliche Einrichtungen bereits seit längerem zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet sind, betrifft diese neue Regelung insbesondere privatwirtschaftliche Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen für Verbraucher anbieten.

Die folgenden Informationen bieten sowohl touristischen Unternehmen als auch öffentlichen Einrichtungen einen umfassenden Überblick über die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) und – sofern zutreffend – der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0).

Was ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)?

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882 in deutsches Recht. Es verpflichtet bestimmte Unternehmen, ihre Produkte und Dienstleistungen so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt genutzt werden können. Das BFSG ist ein wichtiger Schritt, um die Barrierefreiheit in Deutschland voranzutreiben und die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben zu verbessern. (Quelle: www.dkd.de)

Gilt das BFSG für unser Unternehmen oder unsere Einrichtung?

Privatwirtschaftliche Unternehmen:

Gilt ab 28. Juni 2025 für alle, die elektronische Dienstleistungen für Verbraucher anbieten (z. B. Online-Buchung, Tickets, Konten).

- ✓ Ausnahmen gelten evtl. für Kleinunternehmen (< 10 Mitarbeitende, < 2 Mio. € Umsatz).

Öffentliche Einrichtungen:

- ✓ Bereits seit 2020 nach BITV 2.0 verpflichtet.
- ✓ Regelmäßige Prüfungen durch Aufsichtsstellen notwendig.

Was bedeutet Barrierefreiheit nach BFSG?

Das BFSG definiert Barrierefreiheit als die Möglichkeit, ein Produkt oder eine Dienstleistung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar zu machen (§3 Abs. 1 BFSG).

Was bedeutet Barrierefreiheit nach BITV 2.0?

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) definiert Barrierefreiheit als die Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in einer Weise, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und gleichberechtigt genutzt werden können – unabhängig von körperlichen, sensorischen oder kognitiven Einschränkungen (§ 3 Abs. 1 BITV 2.0 i. V. m. § 4 BGG).

Die konkrete Umsetzung richtet sich nach der EU-Norm EN 301 549 und den *Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1, Konformitätsstufe AA*.

Welche digitalen Angebote genau müssen barrierefrei sein?

- ✓ Website
- ✓ Mobile Anwendungen (Apps)
- ✓ PDFs & Downloads
- ✓ Buchungsformulare und Ticketshops
- ✓ Externe Systeme wie Feratel, Booking, Regiondo etc. (Pflichtenübertragung klären!)

Was heißt das? Alles, was ein Nutzer online nutzt, um eine Dienstleistung zu buchen, zu informieren oder zu interagieren, muss barrierefrei sein.

„Tourismus 360Grad Digital“ ist ein Initiative des Landestourismusverbandes Sachsen e.V. mit dem Ziel die Digitalisierung der Tourismusbranche durch individuelle und praxisnahe Lösungsansätze zu unterstützen und wird vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMKT) gefördert, um die Digitalisierung in kleinen und mittelständigen Unternehmen voranzutreiben. Weitere Informationen finden Sie unter: www.ltv-sachsen.de

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT KULTUR UND TOURISMUS | Freistaat SACHSEN

Was ist mit PDFs und Downloads auf der Website?

Müssen auch PDF-Broschüren, Flyer und Formulare barrierefrei sein?

- ✓ Ja, alle wesentlichen Inhalte müssen barrierefrei zugänglich sein.
- ✓ PDF-Dokumente sind oft ein Knackpunkt (z. B. ohne Tags, Alternativtexte etc.)
- ✓ Es lohnt sich zu prüfen: Kann die Info auch HTML sein? & Gibt es barrierefreie Alternativen?

Wie gehe ich mit bestehenden Drittanbietertools um (z. B. Widgets, Buchungssysteme)?

Unsere Buchung läuft über ein externes System – was ist da zu tun?

- ✓ Drittanbieter sollten auch barrierefrei sein.
- ✓ Unternehmen sind dennoch verpflichtet, auf die Barrierefreiheit der gesamten Kette zu achten.
- ✓ Vertragliche Absicherung: Bei der Auswahl eines Buchungstools künftig Kriterium „Barrierefreiheit" mitprüfen und dokumentieren.

Tipp: Empfehlung, solche Anbieter direkt auf WCAG-Konformität (siehe dazu auch Seite 3) anzusprechen.

Was tun, wenn noch nicht alles auf der Website usw. barrierefrei ist?

In diesem Fall ist eine Erklärung Pflicht.

- ✓ In der Erklärung können Sie den aktuellen Stand der Umsetzung angeben.
- ✓ **Wichtig**: Geplante Maßnahmen und Ansprechpartner nennen!
- ✓ Ein Vermerk wie *„Die Website ist noch nicht vollständig barrierefrei. Wir arbeiten derzeit an der Umsetzung folgender Maßnahmen …"* ist zulässig.

Die Verantwortung für die Barrierefreiheit einer Website trägt immer der Websitebetreiber, nicht die Agentur.

Übergangslösung: Erstellen Sie zumindest eine kurze, ehrliche Erklärung mit dem Stand der Umsetzung das zeigt Bereitschaft zur Barrierefreiheit, auch wenn noch nicht alles fertig ist.

Tipp: Das Digitalteam des LTV SACHSEN unterstützt Sie gern bei der Formulierung. Bitte sprechen Sie uns an!

Welche Angaben gehören in eine Barrierefreiheitserklärung und wo gehört sie hin?

Die Erklärung sollte im Fußbereich (Footer) der Website verlinkt sein und folgende Inhalte enthalten:

- ✓ Stand der Barrierefreiheit (z. B. teilweise erfüllt)
- ✓ bekannte Einschränkungen
- ✓ verwendete WCAG-Version (z. B. 2.1) und Stufe (AA)
- ✓ Kontaktmöglichkeit bei Problemen
- ✓ Verweis auf Schlichtungsstelle/ Durchsetzungsstelle
- ✓ Erstellungs- und Prüfdatum

Was passiert, wenn keine Barrierefreiheitserklärung hinterlegt wurde? Gibt es Strafen oder Konsequenzen?

Rechtsfolgen sind für viele relevant:

- ✓ Das BFSG sieht Überwachung und ggf. Maßnahmen durch die Marktüberwachungsbehörden vor.
- ✓ Es kann zu Abmahnungen kommen – insbesondere bei kommerziellen Anbietern.
- ✓ Verbände wie Stiftung Warentest, Verbraucherzentralen oder Behindertenverbände könnten prüfen.

Grundsätzlich besteht eine rechtliche Verpflichtung, aber der Fokus liegt aktuell (noch) auf Kooperation und nicht sofortiger Sanktion.

„Tourismus 360Grad Digital" ist ein Initiative des Landestourismusverbandes Sachsen e.V. mit dem Ziel die Digitalisierung der Tourismusbranche durch individuelle und praxisnahe Lösungsansätze zu unterstützen und wird vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMKT) gefördert, um die Digitalisierung in kleinen und mittelständigen Unternehmen voranzutreiben. Weitere Informationen finden Sie unter: www.ltv-sachsen.de

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT KULTUR UND TOURISMUS | Freistaat SACHSEN

Die wichtigsten Fragen & Antworten zur digitalen Barrierefreiheit im Tourismus

Was sind die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)?

Die die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sind ein international anerkannter Standard zur barrierefreien Gestaltung von Websites und digitalen Anwendungen. Die WCAG wird vom World Wide Web Consortium (W3C) veröffentlicht und dient als Grundlage vieler gesetzlicher Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit (wie dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Deutschland).

Was bedeutet die Angabe von der WCAG-Version konkret?

Die meisten Gesetze u.a. auch das BFSG, fordern mindestens Stufe AA.

Aktuell gültige Versionen:

- ✓ WCAG 2.1 (am weitesten verbreitet, seit 2018)
- ✓ WCAG 2.2 (veröffentlicht im Oktober 2023)

Beispielhafte Formulierung in der Barrierefreiheitserklärung:
„Diese Website entspricht den Anforderungen der WCAG 2.1 …"

Muss eine Angabe zur WCAG-Version und Konformitätsstufe in der Barrierefreiheitserklärung?

Ja, das wird empfohlen, ab 28.06.2025 auch verpflichtend.

Die Angabe zur WCAG-Version und Konformitätsstufe (A/AA/AAA) ist Bestandteil einer vollständigen Barrierefreiheitserklärung gemäß den gesetzlichen Anforderungen (z. B. BFSG, EN 301 549, BITV). Sie zeigt, woran sich die Barrierefreiheit konkret bemisst und wie weit die Umsetzung fortgeschritten ist.

Warum ist das wichtig?

Die WCAG sind der internationale Standard, der die gesetzlichen Anforderungen technisch konkretisiert. Nur mit dieser Angabe kann ein Nutzer oder eine Prüfstelle beurteilen, was als barrierefrei umgesetzt wurde.
In Deutschland wird Stufe AA der WCAG 2.1 in der Regel als Mindestanforderung für Websites angenommen.

Sie planen einen Relaunch Ihrer Website. Was sollte im Pflichtenheft oder im Angebot genannt werden?

Viele Agenturen werben zwar mit „modernen, responsiven" oder sogar „inklusiven" Websites, aber die Barrierefreiheit nach WCAG 2.1 Stufe AA ist nicht automatisch dabei, es sei denn:

- ✓ Sie wurde explizit im Projektauftrag vereinbart (Pflichtenheft, Angebot).
- ✓ Es gibt ein entsprechendes Accessibility-Audit oder Zertifikat.
- ✓ Die Agentur ist auf barrierefreie Webentwicklung spezialisiert.

Gerade in der Tourismusbranche wird häufig nur auf optische oder technische Standards (Responsive Design, DSGVO, SEO) geachtet – nicht aber auf echte digitale Barrierefreiheit.

Was gehört zu einer barrierefreien Website?

Entdecken Sie unsere Checkliste und weitere relevante Informationen auf unsere Website unter **Digitalisierung lernen**!

„Tourismus 360Grad Digital" ist ein Initiative des Landestourismusverbandes Sachsen e.V. mit dem Ziel die Digitalisierung der Tourismusbranche durch individuelle und praxisnahe Lösungsansätze zu unterstützen und wird vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMKT) gefördert, um die Digitalisierung in kleinen und mittelständigen Unternehmen voranzutreiben. Weitere Informationen finden Sie unter: www.ltv-sachsen.de

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT KULTUR UND TOURISMUS | Freistaat SACHSEN

DIGITALISIERUNG LERNEN

Die wichtigsten Fragen & Antworten zur digitalen Barrierefreiheit im Tourismus

Wie kann die Barrierefreiheit der eigenen Website geprüft werden?

Mit Selbsttests:

- ✓ WAVE Tool (https://wave.webaim.org)
- ✓ Google Lighthouse
- ✓ Accessibility Insights

Was ermitteln die Selbsttests?

- ✓ Fehlende Alt-Texte
- ✓ Kontrastprobleme
- ✓ Tastaturbedienbarkeit
- ✓ Überschriftenstruktur

Tipp: Screenshot oder Export machen und an Agentur schicken.

Nachfragen bei der Agentur:

- ✓ Welche WCAG-Version wurde umgesetzt?
- ✓ Wurde Konformitätsstufe AA eingehalten?
- ✓ Wurden Tests mit Screenreadern oder der Tastatur durchgeführt?

Wenn die Agentur das nicht beantworten kann oder keine klare Dokumentation vorliegt, wurde Barrierefreiheit wahrscheinlich nicht vollständig umgesetzt.

Externe Prüfungen:
Eine unabhängige Stichprobenprüfung durch eine Fachstelle (z. B. BIKOSAX, DIAS etc.) bietet Sicherheit, besonders wenn eine nachgewiesen werden muss, dass eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt.

Digitale Barrierefreiheit kostenlos prüfen lassen?
Die Initiative „Tourismus 360Grad digital" vom LTV SACHSEN unterstützt Sie dabei.
Bitte sprechen Sie uns an!

Was kostet ein barrierefreier Relaunch?

Ungefähre Einschätzung der Investition:

- ✓ Neugestaltung oder Nachbesserung einer Website: grob 500–3.000 € (je nach Umfang)
- ✓ Audit oder Agenturprüfung: ca. 1.000–3.000 €
- ✓ Eigene Barrierefreiheitserklärung: kostenlos (ggf. mithilfe von Tools)

Ggf. Fördermöglichkeiten nutzen (über IHKs, Mittelstand Digital-Zentren etc.).

Weitere Tools, Mustererklärungen und Best Practices:

- ✓Aufzeichnung und Informationen LTV SACHSEN zur digitalen Barrierefreiheit: Digitalisierung lernen
- ✓Ansprechpartner & Checklisten: BIKOSAX, Checklisten für barrierefreie Inhalte
- ✓Muster: Mustererklärung BIKOSAX
- ✓Praxisbeispiele z.B. Deutsches Hygienemuseum Dresden, Verkehrsmuseum Dresden
- ✓Selbstchecks & Tools: eRecht24, WAVE (kostenlos), Portal Barrierefreiheit
- ✓Leitfaden für barrierefreie Websites
- ✓Empfehlungen zu Typografie und Gestaltung
- ✓Kontrastprüfung
- ✓Microsoft Office Barrierefreiheitsprüfung
- ✓PDF-Prüfung (kostenlos):PDF Accessibility Checker

„Tourismus 360Grad Digital" ist ein Initiative des Landestourismusverbandes Sachsen e.V. mit dem Ziel die Digitalisierung der Tourismusbranche durch individuelle und praxisnahe Lösungsansätze zu unterstützen und wird vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMKT) gefördert, um die Digitalisierung in kleinen und mittelständigen Unternehmen voranzutreiben. Weitere Informationen finden Sie unter: www.ltv-sachsen.de

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT KULTUR UND TOURISMUS | Freistaat SACHSEN